

Gemeinderatsbeschlüsse 24.1.2018:

TOP 6

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel für das Sammelkonto „Refundierung Saalmieten“

„ Die in der Budgetposition 1/369-757010 Refundierung Saalmieten vorgesehenen € 80.000,-- werden zur Vergabe an Vereine mit Sitz in Schwaz und nicht gewinnorientierten und / oder gemeinnützigen Einrichtungen freigegeben. Die Vergabe erfolgt entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.“

TOP 7

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel für das Sammelkonto „Subvention Projekt Museum der Völker“

„Im Budget 2018 sind für das Museum der Völker € 50.000,-- unter der Position 1/340-777010 Subvention Projekt Museum der Völker vorgesehen.

Der Stadtrat wird ermächtigt diese Gelder auf Antrag des Kulturausschusses freizugeben. „

TOP 8

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel aus dem Sammelkonto „Förderung Festivals und Musikprojekte“

„Die im Voranschlag 2018 unter 1/322000-777000 – Förderung Festivals, Musikprojekte vorgesehenen € 160.000,-- werden zur Vergabe freigegeben. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Förderungswürdigkeit vorausgesetzt und nach Antragstellung durch den entsprechenden Fachausschuss, Ausschüttungen und Teilausschüttungen an die einzelnen Initiativen vorzunehmen. „

TOP 9

Antrag des Kulturausschusses betreffend Subventionsgewährung für das Rabalderhaus

„Im Budget ist für das Rabalderhaus unter der Position 1/312000-757000 Ausstellung Rabalderhaus eine Subvention in Höhe von € 28.700,-- vorgesehen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Subvention in Raten, nach Prüfung der Förderungswürdigkeit und Antragstellung durch den entsprechenden Fachausschuss, auszubezahlen.

Die Bedeckung ist unter 1/340000-757020 und 1/312000-757000 gegeben. „

TOP 10

Antrag des Kulturausschusses betreffend Freigabe der Mittel für die Projekte im Maximilianjahr

„Im Budget sind unter der Position: 1/381-777020 Gedenkjahr Maximilian € 100.000,- budgetiert. Der Stadtrat wird ermächtigt, Teilausschüttungen für die Finanzierung von

Projekten um das Maximilianjahr 2019 und die Herstellung derselben auf Antrag der Fachausschüsse zur Ausschüttung zu bringen.

TOP 11

Antrag des Kulturausschusses betreffend Subventionsgewährung für die Galerie der Stadt Schwaz

„Im Budget ist für die Galerie der Stadt Schwaz eine Subvention in Höhe von € 50.000,- in der Position 1/311000-757000 Subvention Galerie vorgesehen. Die Gelder können entsprechend dem mit der Stadtgemeinde Schwaz abgeschlossenen, aktualisierten Vertrag zur Ausschüttung gelangen. „

TOP 12

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie auf Vergabe der Aufträge zur Errichtung des neuen Spielplatzes Psennerstraße

„Die Vergabe des Auftrages zum Ankauf und zur Errichtung der Spielgeräte in der Psennerstraße ergeht an die Firma Obra mit einem Auftragsvolumen von € 53.400,- brutto. Hinzu kommen Leistungen des Bauhofs und zu bedeckende Materialkosten in Höhe von ca. € 6.600,- brutto. Die Bedeckung ist unter der Position: Spielplatzenerweiterung Dr. Psennerstraße 1/815000-050000 gegeben. „

TOP 13

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der im Budget vorgesehenen Gelder für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung Franzissi im Franziskanergarten

„Die Stadtgemeinde Schwaz sichert die wirtschaftliche Situation des Betriebes des Kindergartens Franzissi unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zulässigkeit und der in erster Linie Schwaz-orientierten Kinderbetreuung mit dem Jahresbetrag von bis zu € 180.000,-. Die Gelder sind unter der Position 1/240060-757000 laufende Transferzahlungen im Budget vorgesehen und gelangen entsprechend der vertraglich geregelten Auszahlungsmodalitäten zur Ausschüttung. Ferner werden die Betriebs- und Verwaltungskosten in Höhe von bis zu € 30.000,- aus der Position 1/240060-700500 vereinbarungsgemäß bereit gestellt.“

TOP 14

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der Mittel aus dem Konto Sonderförderung Kinderbetreuung

„Im Budget 2018 ist die Position Sonderförderung Kinderbetreuung mit € 30.000,- vorgesehen. Wie im Vorjahr dienen die Gelder verschiedenster Notwendigkeiten rund um die Kinderbetreuungseinrichtungen unserer Stadt, für Sonderinvestitionen und sonstige Ausgaben, die nicht in der Direktförderung der Betreuungseinrichtungen vorgesehen sind.

Der Stadtrat wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ausschusses die Sonderfördergelder aus dem Konto 1/240030-777000 freizugeben. „

TOP 15

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der im Budget vorgesehen Subvention für die mobile Jugendbetreuung - Streetwork

„Die Stadt Schwaz übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Jugend-service Streetwork. Das Personal ist und wird beim Verein Jugend und Gesellschaft angestellt. In der Budgetposition 1/259010-757020 Subvention mobile Jugendbetreuung – Streetworker sind € 40.000,-- vorgesehen.

Der Gemeinderat gibt die Gelder für Personal, Mietleistungen und Arbeitsmaterial frei. Die Durchführung und Kontrolle ist von der Abteilung Kultur, Jugend und Familie im Zusammenwirken mit dem Kammeramt vorzunehmen.“

TOP 16

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe der vorgesehenen Subvention für den Verein für Jugend und Gesellschaft

„Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützt den Verein für Jugend und Gesellschaft mit dem im Voranschlag 2018 unter 1/259010-757010 – Subvention an Trägerverein vorgesehenen Beitrag in Höhe von € 624.200,--. Innerhalb dieses Betrages können umfangreiche Personalkosten von MitarbeiterInnen in verschiedensten Bereichen im Rahmen der Vereinsdefinition und des Vereinszweckes finanziert werden. Der Stadtrat wird ermächtigt, auf Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie die Mittel zur Finanzierung des Personals freizugeben.

Aus dieser Budgetposition können auch Investitionen, die der Erhaltung des täglichen Betriebes im Yunit dienen, oder als unmittelbar prozessfördernd betrachtet werden können, bis zu € 2.000,-- auf Vorschlag des Yunit und mit Zustimmung des Abteilungsleiters Jugend und Familie und der Referentin getätigt werden. Bei höheren Beträgen obliegt die Entscheidung dem Stadtrat. “

TOP 17

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Subventions-gewährung für den Schülerhort des Tiroler Sozialdienstes

„Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützt den Schülerhort des Tiroler Sozialdienstes mit dem im Voranschlag 2018 unter 1/240030-757040 – Subvention Hort Tiroler Sozialdienst vorgesehenen Beitrag in Höhe von € 58.000,--.

Der Stadtrat wird ermächtigt, auf Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie, die Unterstützungsgelder nach Überprüfung der Notwendigkeit in Raten auszuschütten.“

TOP 18

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Subventionsgewährung für die Kinderbetreuung

„Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützt die Kindergarteneinrichtungen des Tiroler Sozialdienstes, des Integrativen Kindergartens St. Martin, des Waldorf-Kindergartens, des Wald-Kindergartens, die Kinderkrippe Emmi und die Spielgruppe des EKIZ, der Tagesmütter und anderer Kinderbetreuungsaktivitäten mit Beiträgen, um eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Einrichtungen zu gewährleisten. Der Stadtrat wird ermächtigt auf Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie die

Unterstützungsgelder in Raten aus dem Konto 1/240030-757000 – Subvention Kinderbetreuung freizugeben.“

TOP 19

Antrag des Bürgermeisters betreffend Verlängerung der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen am 9.5.2018 und 11.10.2018

„Die Stadtgemeinde Schwaz beantragt im Wege des Stadtmarketings Schwaz beim Landeshauptmann von Tirol die Erlassung einer Verordnung, der zu Folge die Öffnungszeit für die Verkaufsstellen in der Innenstadt (Franz-Josef-Straße, Innsbrucker Straße, Wopfnerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Fuggergasse und Burggasse) anlässlich der Veranstaltungen „Schwazer Frühjahrsfest 2018“ am 9.5.2018 und „Schwazer Herbstfest 2018“ am 11.10.2018 bis 22.00 Uhr verlängert wird. „

TOP 20

Antrag des Bürgermeisters auf Genehmigung der Ergänzung zum Vertrag zur Verlustabdeckung „Regio Schwaz – Bergbus“

„Die Stadtgemeinde Schwaz genehmigt die vorliegende Ergänzung zum Vertrag zur Verlustabdeckung im Rahmen des Verkehrskonzeptes „

TOP 21

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend einer Verordnung zur Festlegung einer Schutzzone gemäß dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz:

- 1) Der Stellungnahme der Fa. Berghofer Privatstiftung, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Martin Singer, wonach es sich um einen in den Jahren 2010 bis 2012 errichteten Neubau handle und kein historischer Hintergrund vorliege und auch auf die Stellungnahme, welche im Zuge der ersten Auflage des Entwurfes am 11. August 2017 im Stadtamt Schwaz abgegeben wurde, verwiesen werde. Hier wurden die Ziele des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes mit der Wiedergabe des § 1 dieses Gesetzes zitiert angeführt wird - obwohl diese, weil nicht von einer Änderung und von der Wiederauflage betroffen, nicht zulässig wäre, unter Berücksichtigung der fachlichen Darstellung durch das Büro Bauforschung Tirol und der Darstellung seitens des Ausschusses für Stadtplanung und Bau nicht Folge geleistet.

Gerade unter Heranziehung des § 1 SOG 2003 ist bei der Änderung des Erscheinungsbildes bei einem derart komplexen Baukörper im Randbereich der historischen Innenstadt starkes Augenmerk auf Qualität zu legen. Gestaltung ist ein kreativer Schaffensprozess, bei welchem durch die Arbeit des Gestaltenden eine Sache verändert wird, d. h. erstellt, modifiziert oder entwickelt wird und dadurch eine bestimmte Form oder ein **bestimmtes Erscheinungsbild verliehen bekommt**, oder annimmt. Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 hat nicht – wie von der stellungnehmenden Partei angesehen – nur das Ziel, historische Bauten zu erhalten, sondern auch die Aufgabe, bei der Neuerrichtung

von Gebäuden oder Änderung von bestehenden Objekten auf das Umfeld zu achten

- 2) Die Stadtgemeinde Schwaz mit ihrer wertvollen historischen Altstadt und deren wertvollen Gebäuden, hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer führenden und innovativen Umweltstadt und einem äußerst attraktiveren Wirtschaftsstandort entwickelt.

Die Stadtgemeinde Schwaz bekennt sich auch innerhalb der SOG-Zone zum Ausbau von erneuerbaren Energien und wirtschaftlich notwendiger baulicher Veränderung.

Daher sollen unter anderem Photovoltaik- und Solaranlagen auch innerhalb der SOG-Zone im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien ermöglicht werden.

Dieses Grundverständnis ist vom Vertreter/der Vertreterin der Stadt Schwaz im Sachverständigenbeirat zu vertreten.

Auch bei der Besetzung der zwei weiteren Mitglieder durch die Architektenkammer sollte diese Intention Berücksichtigung finden.

Daher ersucht die Stadtgemeinde Schwaz die Architektenkammer, Mitglieder zu benennen, welche zusätzlich zu den geforderten besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, der Kunstgeschichte, der Architektur, der Baugeschichte oder des Bauwesens, dem Gebiet der Erhaltung und der Sanierung von Altbauten oder des Stadt- und Ortsbildschutzes, außerdem noch über berufliche Erfahrung mit innovativen Einrichtungen wie Photovoltaik-, Solaranlagen oder ähnlichem verfügen.

Im Zuge einer künftigen Novelle des SOG-2003 sollen entsprechende wirtschafts- und umweltfreundliche Richtlinien im Umgang mit der Errichtung von Photovoltaik-, Solaranlagen und ähnlichem unbedingt in Zusammenarbeit von Bundesdenkmalamt (BDA), dem Land Tirol und der Architekten-Kammer eingearbeitet werden.

- 3) Gemäß § 11 Abs. 5 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003 wird die Schutzzone gemäß diesem Gesetz samt dem einen integrierenden Bestandteil bildenden Plan (Ausgabe 05.02.2017, zuletzt geändert am 05.11.2017) verordnet.

Diese lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 89, wird verordnet:

§ 1 Schutzzone

Für die Stadtgemeinde Schwaz wird das im Plan (Ausgabe 05.02.2017, zuletzt geändert am 05.11.2017) zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone festgelegt. Das dargestellte Gebiet umfasst:

- Teilbereich 1: Linke Innseite
- Teilbereich 2: Südlich vom Lahnbach
- Teilbereich 3: Alter Markt
- Teilbereich 4: Innsbrucker Straße
- Teilbereich 5: Geländestufe Ludwig-Penz-Straße
- Teilbereich 6: Gilmstraße / Pirchanger
- Teilbereich 7: Friendsberg

§ 2

Charakteristische Gebäude

Die im Plan (Ausgabe 05.02.2017, zuletzt geändert am 05.11.2017) zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbten dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung liegt samt Anlagen während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Bauamt der Stadtgemeinde Schwaz zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.
- (3) Diese Verordnung wird nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 11 Abs. 8 SOG 2003 bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (Ortsbildschutzgutachten des Büro Bauforschung Tirol vom Mai 2017 einschließlich der Ergänzungen vom Oktober 2017).“

TOP 22

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Münchner Straße 15, 21 und 21b

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 03.01.2018, Zahl 926-2018-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, im Bereich Münchner Straße 15, 21 und 21a, vor:

Im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2645/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche „Polizei und Dienstleistungsbetriebe“ in künftig Sonderfläche „Büro, Dienstleister und Handel“ gemäß § 43.1a TROG 2016, im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2645/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche „Grünanlage“ bzw. Freiland in künftig Sonderfläche „Widmung mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016, teilweise Sonderfläche „Katstrophen- und Notfalleinsatzkräfte“ gemäß § 43.1a TROG 2016 und teilweise Sonderfläche „Grünanlage“ gemäß § 43.1b TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 23

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst.Nr. 1556/2, Zintberg 20

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.12.2017, Zahl BP 168, im Bereich Zintberg 20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. „

TOP 24

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Dr.-Körner-Straße 15

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 22.12.2017, Zahl 926-2017-00015, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2602, KG 87007 Schwaz, Bereich Dr.-Körner-Straße 15, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016, Erdgeschoß Freiland gemäß § 41 TROG 2016 und restliche Geschoße Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016, eingeschränkt auf Betriebe ohne erhebliches Verkehrsaufkommen, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 25

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Dr.-Körner-Straße 15

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.01.2018, Zahl BP 169, im Bereich Dr.-Körner-Straße 15, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 26

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Grafenast/Pillberg

„ Die Gemeinde Pill erhob „Einspruch“ gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Begründet wird dieser Einspruch damit, dass die Grenze der Verkehrsbelastung im Bereich Pillberg/Hochpillberg erreicht sei und durch die Errichtung einer Hotel- und Chaletanlage sowie Freizeitwohnsitzen und zusätzlichen Freizeiteinrichtungen sich die Verkehrsbelastung für die an der Zubringerstraße lebenden Bewohner von Pill nochmals drastisch erhöhen und deren Lebensqualität zusätzlich einschränken würde.

Grundsätzlich stünde die Gemeinde Pill einer Weiterentwicklung und Förderung des Schigebietes Kellerjochbahn nicht entgegen, was der in letzter Zeit durchgeführte und noch geplante Ausbau zeigt, jedoch würde es zur langfristigen Förderung und Erhaltung einer Erschließung des Gebietes mittels einer Seilbahn vom Inntal aus bedürfen. Dazu wären alle Beteiligten, wie umliegende Gemeinden, Liftbetreiber, Tourismusverband u.a. zur Entwicklung eines für alle verträglichen und machbaren Projektes an einen Tisch zu holen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Gemeinde Pill keine Folge zu geben:

Bezüglich jener Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2280/1 für vorwiegende Sondernutzung für Sport und Erholung mit Objekten, die dem Verwendungszweck nicht entgegenstehen und die Erholungsfunktion nicht negativ beeinträchtigen, handelt es sich lediglich um eine Anpassung bzw. Verschiebung jenes Bereiches, auf dem seit jeher das Ziel- und Lagergebäude der Schivereine besteht, an eine neue Stelle etwas oberhalb des derzeitigen Standortes. Dadurch entsteht in keiner Weise eine Verkehrszunahme bzw. sonstige Mehrbelastung.

In Bezug auf das Areal für eine Hotel- und Chaletanlage und Freizeitwohnsitze wird eine Mehrbelastung durch den Verkehr für Pillberg/Hochpill als verträglich erachtet und es ist die Erstellung eines Verkehrskonzeptes, auch im Einvernehmen mit der Gemeinde Pill, geplant.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 25.10.2017, Zahl R 29, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2279 und 2280/1, Grafenast in Schwaz/Pillberg.“

TOP 27

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Gst.Nr. .1263, Swarovskistraße 22

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz folgender Stellungnahme der ARE Austria Real Estate GmbH, vertreten durch die Rohregger Scheibner Bachmann Rechtsanwälte GmbH, keine Folge zu geben:

In dieser Stellungnahme wird zunächst bemerkt, dass seitens der Stadtgemeinde Schwaz ein neuerlicher rechtlich unzulässiger Versuch unternommen würde, die Grundeigentümerin in ihren Rechten zu schädigen und in ihren Verfügbarkeiten über das Grundstück zu beschränken. Im Herbst des vergangenen Jahres hätte es einen Beschluss des Gemeinderates zur Umwidmung des Grundstückes in eine Sonderfläche gegeben, der jedoch nicht in Kraft getreten sei.

Diese Maßnahmen würden dazu dienen, dass einem Verkauf des Grundstückes an die Tyrolitwerke zugestimmt würde. Diese Vorgehensweise wird von der Grundeigentümerin entschieden zurückgewiesen.

Des Weiteren würde ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept bestehen und es sich beim gegenständlichen Grundstück um kein Gebiet handeln, für welches gemäß § 31 Abs. 5 TROG ein Bebauungsplan zwingend zu erlassen wäre. Außerdem müssten Bebauungspläne mit Ausnahme von ergänzenden Bebauungsplänen möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete erlassen werden.

Ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept wäre auch wegen der dort ausgewiesenen vorwiegenden Wohnnutzung mit Zeitzone z1 und Dichtestufe d3 gegeben.

Aufgrund der Festlegung des aktuellen baulichen Zustandes wäre es aus Sicht der Grundeigentümerin weder möglich ein größeres noch ein kleineres Gebäude zu

errichten und in diesem bestehenden Gebäude würden sich nur schwerlich Wohnräume schaffen lassen und es wäre auch nicht möglich, das Bürogebäude abzureißen und ein Wohngebäude zu errichten.

Für eine besondere Bauweise im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung würde es an jeder Begründung fehlen, insbesondere sei auch die konkrete Festlegung innerhalb der Außengrenzen nicht erforderlich. Eine Festlegung der Firstrichtung würde in aller Regel nur für Grundstücke erfolgen, die in einem historischen Ortskern gelegen sind, was für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft aber nicht zutrefte. Vielmehr würde durch den Bebauungsplan das Ziel verfolgt, eine sinnvolle Verwertung des Grundstückes durch die Grundeigentümerin nicht mehr zu ermöglichen und einen Verkauf an die Tyrolitwerke zu erzwingen.

Der vorliegende Bebauungsplan würde dem Flächenwidmungsplan widersprechen, da derzeit eine Widmung als Kerngebiet ausgewiesen sei.

Aufgrund eines zwingend notwendigen Ausbietungsverfahrens könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Tyrolitwerke das Grundstück überhaupt jemals erwerben könnten, jedoch wäre aufgrund der Vorgehensweise eindeutig ersichtlich, dass das Grundstück für die Tyrolitwerke maßgeschneidert werden solle.

Der vorliegende Bebauungsplan würde nicht nur im Widerspruch zum Tiroler Raumordnungsgesetz stehen, sondern liege darüber hinaus auch eine Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten vor und die Einschreiterin könne sich somit auch auf grundrechtlichen Schutz stützen.

Der Erlass des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes würde im Ausmaß der Wertminderung einer faktischen Enteignung gleichkommen und auch die freie Benützung erheblich beschränken. Der geplante Bebauungsplan stelle daher einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar und dieser wäre nur dann zulässig, sofern er gesetzlich vorgesehen und im öffentlichen Interesse gelegen und zur Zielerreichung geeignet und verhältnismäßig wäre.

Es würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn die Änderung des Bebauungsplanes nicht durch sachliche Erwägungen begründet wäre, sondern ausschließlich die Bauabsichten eines bestimmten Bauführers, in diesem Fall die Tyrolitwerke, begünstigt würden.

Aus den angeführten Gründen erweise sich der Bebauungsplan als rechtswidrig. Sollte die Stadtgemeinde Schwaz dennoch am aufliegenden Entwurf festhalten, sähe sich die Einschreiterin gezwungen, jeden erdenklichen Rechtsbehelf in Anspruch zu nehmen.

Dies mit folgender Begründung:

Der § 31 Abs. 5 des TROG 2016 kommt in der Stadtgemeinde Schwaz nicht zur Anwendung, da die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch nach dem TROG 2006 erfolgte. Somit sind keine Gebiete festgelegt, für die ein Bebauungsplan zwingend zu erlassen ist. Hinsichtlich zwingender Notwendigkeit für Bebauungspläne kommen nach wie vor § 54 Abs. 5 und § 55 TROG 2006 zur Anwendung. Darüber hinaus können gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 jederzeit Bebauungspläne für Gebiete oder Grundflächen erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und

Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Diese Voraussetzungen sind für den gegenständlichen Bereich gegeben.

Das Vorhandensein von öffentlichem Interesse ist keine Voraussetzung für die Erlassung eines Bebauungsplanes.

Im ergänzenden Bebauungsplan wird generell keine Nutzung festgelegt. Da für das Grundstück eine Widmung als Kerngebiet gegeben ist, steht einer Nutzung zu Wohnzwecken sowie auch einem allfälligen Abbruch und Neubau, der die bisherigen Höchstmaße nicht überschreitet, durch den Bebauungsplan nichts entgegen.

Seitens der Stadtgemeinde Schwaz wird die Festlegung des Bestandes als notwendig erachtet, damit zum einen das bestehende Orts- und Straßenbild erhalten bleibt bzw. zum anderen im Falle einer geplanten Umgestaltung allenfalls notwendige, geänderte Festlegungen im ergänzenden Bebauungsplan zur Wahrung des Orts- und Straßenbildes getroffen werden können.

Die Angabe der Flächenwidmung im Bebauungsplan ist lediglich eine Kenntlichmachung der Flächenwidmung zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanentwurfes. Unabhängig vom Bebauungsplan könnte jederzeit eine Änderung der Flächenwidmung stattfinden. Im gegenständlichen Fall stimmt die Kenntlichmachung am Bebauungsplan mit der rechtsgültigen Widmung im Flächenwidmungsplan überein. Von einem Widerspruch zum aktuellen Flächenwidmungsplan und der Verhinderung einer Wohnraumschaffung kann daher keine Rede sein.

Der Bebauungsplan regelt, wie bereits erwähnt, in keiner Weise die Nutzung, sondern dient lediglich dazu, vorläufig die bestehende Bebauungsstruktur sicherzustellen. Die Art und Weise der Veräußerung ist einzig Angelegenheit der Grundeigentümerin.

Aus den genannten Gründen hält die Stadtgemeinde Schwaz am Entwurf des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes fest, wobei eine zukünftige Änderung des Bebauungsplanes bei Vorhandensein einer dem Orts- und Straßenbild entsprechenden Bebauungsstudie jederzeit in Aussicht gestellt wird.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 07.11.2017, Zahl BP 166, im Bereich Swarovskistraße 22, ausgearbeiteten Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplanes. „

TOP 28

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur neuerlichen Auflage der Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Bezirkshauptmannschaft Schwaz mit verkürzter Auflagefrist

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz der Stellungnahme des Herrn Philipp Ostermann-Binder Folge zu geben:

Dieser brachte vor, dass der höchste Punkt für die Aufstockung des Bürotraktes derart festgelegt werden soll, dass auch die Ausführung eines geneigten Daches möglich sei.

Dies vor allem im Hinblick auf die beabsichtigte Montage von Photovoltaik- bzw. Solarpaneelen, die dann in Dachneigung aufgebracht werden könnten.

Dies mit nachfolgender Begründung:

Aufgrund der beabsichtigten Montage von Photovoltaik- bzw. Solarpaneelen würde die Begrünung des Flachdaches nicht in der gewünschten Art und Weise zur Geltung kommen und daher nicht den gewünschten optischen Effekt erzielen. Die Paneele lassen sich besser in eine geneigte Dachfläche integrieren.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.01.2018, Zahl BP 85.1, im Bereich Bezirkshauptmannschaft Schwaz, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Es wird eine Firstrichtung zwingend festgelegt, wobei eine Dachneigung von mindestens 12 Grad erforderlich ist. Weiters wird der höchste Punkt-Gebäude für diesen Gebäudeteil um 0,5 m erhöht.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 29

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Swarovskistraße 26, Gst.Nr. .1266 und 2506/7

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.12.2017, Zahl BP 167, im Bereich Swarovskistraße 26, Gst.Nr. 2506/7 und .1266, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. „

TOP 30

Antrag des Stadtrates betreffend Befreiung zur Errichtung von unterirdischen Stellplätzen für das Objekt Innsbrucker Straße 15

„ Der Gemeinderat entbindet die Bauwerberin betreffend die Liegenschaft Innsbrucker Straße 15 von der Verpflichtung zur Errichtung der drei fehlenden unterirdischen Stellplätze gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung der Stadtgemeinde Schwaz vom 20.05.1987. Die Stellplätze sind jedenfalls oberirdisch herzustellen. „

TOP 31

Antrag des Bürgermeisters betreffend Lokale Entwicklungsstrategie Schwaz – Achenal – Regionalmanagement

„ Die Stadtgemeinde Schwaz beteiligt sich am Regionalmanagement „Schwaz-Achenal“ gemäß Beschlussfassung im Planungsverband Schwaz, Jenbach und Umgebung in Kooperation mit dem Planungsverband Achenal.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das Regionalmanagement entsprechend dem Finanzplan der „Lokalen Entwicklungsstrategie 2018-2020“. Die Ausfinanzierung des Regionalmanagements mit Eigenmitteln seitens der Gemeinde erfolgt zumindest bis zum allfälligen Start des Regionalmanagements in die neue EU-Förderperiode 2021-2028.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderates über den aktuellen jährlichen Eigenmittelbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben. Bis zum allfälligen Start des Regionalmanagements in die neue EU-Förderperiode erfolgt keine Indexierung dieses Betrages.

Der Gemeinderat stimmt der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ zu und überträgt dem Regionalmanagement-Beirat deren allfällige Adaptierung und Weiterentwicklung bis zum Ende der aktuellen Periode.

Die Bedeckung ist unter der HH-Stelle 1/031100720 gegeben.

Nach Möglichkeit sollen die Fraktionen weitere Experten in den Regionalmanagement-Beirat entsenden können.“